

24. Münster den 14. Mai 1803. (E. 7. b. Stempel-Auflage.)

Königl. preuß. Interims-Geheimer-Rath.

Behufs der befohlenen Einführung im Erbfürstenthum Münster, vom 1sten Juni d. J. an, der in den ältern Staatsgebieten bestehenden allgemeinen Stempel-Auflage, wird die desfalls zu Berlin am 17. September 1802 erneuerte Verordnung, sodann auch die gleichzeitig an die Landes- und Lokal-Behörden gerichtete, nähere Anweisung über den Gebrauch des Stempelpapieres (conf. nov. Myl. T. XI. p. 1031 und 1007.), zur allgemeinen Nachachtung und mit der Beschränkung bekannt gemacht, daß die darin enthaltenen Vorschriften über Musik-Abgaben vorläufig nicht zur Anwendung kommen sollen.

Bemerk. Die späteren Modifikationen und Deklarationen der Bestimmungen des oben bezeichneten neueingeführten Stempel-Ediktes, sind in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

25. Münster den 26. Mai 1803. (E. 7. b. Erbhuldigung.)

Königl. preuß. Interims-Geheimer-Rath.

Zur Bewirkung der bevorstehend zu Hildesheim, von den Unterthanen aller Stände in den neuerworbenen Entschädigungs-Ländern zu leistenden Erbhuldigung, sind aus dem Bürgerstande der Stadt Münster 1 oder 2, aus allen übrigen Städten eben so viel, und aus dem gesammten Bauernstande des Erbfürstenthums Münster 4 oder 5 Deputirte, durch amtlich zu leitende Wahl der Bürger und Bauern, zu bezeichnen, und nach gegebener Vorschrift zu dieser besondern Handlung speziell zu bevollmächtigen. Ueber die Art der amtlichen Zusammenberufung der Einwohner, deren Erwählung von Wahlmännern und des Zusammentritts derselben zur Abstimmung über die resp. Huldigungs-Leistungs-Deputirten, werden ausführliche Bestimmungen gegeben und zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht.

Bemerk. Durch königl. Patent d. d. Berlin den 19. Mai ej. a. waren bereits sämtliche Einwohner in den

Entschädigungs-Provinzen auf den 10. Juli 1803 nach Hildesheim convocirt worden, um dort, mittelst zu erwählender Deputirten, den Erbhuldigungs-Eid, dem, zu dessen Abnahme beauftragten königl. Geh. Staats-rc. Minister rc. Grafen von der Schulenburg-Rehnert, zu leisten.

26. Münster den 26. Mai 1803. (H. 1. Elbflether Zoll-Freiheit.)

Königl. preuß. Interims-Geheimer-Rath.

In Gemäßheit höherer Vereinbarung soll der Handelsstand in den königlich preuß. neuen Entschädigungs-Ländern, gleichmäßig wie jener in den ältern Gebieten, die demselben, in dem Traktat mit Dänemark-Oldenburg vom 21. Juni 1692, zugesicherte Freiheit von dem Elbflether Zoll genießen.

27. Berlin den 9. August 1803. (E. 7. b. Vergehen gegen Wachtposten.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc.

Die in den ältern königl. Staats-Gebieten in Betreff der Vergehungen gegen Schildwachen, Patrouillen, Wachen und andre im Dienst befindliche Militair-Personen, Seitens der Individuen des Bauern-, niedern und höhern Bürger- und des Adels-Standes, sollen auch in den neuerworbenen Entschädigungs-Provinzen sofort, und noch vor dem dortigen Eintritt der Gesezeskraft des Allgemeinen Landrechtes, zur Richtschnur dienen; und werden die auf dergleichen Real- und Verbal-Injurien resp. Widerseßlichkeiten haftenden Strafbestimmungen (in 12 §§.) zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1862.)

28. Berlin den 11. Sept. 1803. (E. 7. Regier.-Collegium.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc.

Nebst Aufhebung der bisherigen obern Justizbehörden in den unten bezeichneten Landestheilen, soll, — in Ge-

mäßigkeit des Reglements über die Geschäftsvertheilung zwischen den Landes-Collegien vom 2. April c. a. und des Patentens vom 5. ej. m. wegen Einführung der Allg. Gerichts-Ordnung (Nr. 19 und 21 d. S.), — die Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die Aufsicht über die Untergerichte und die Besorgung der Vormundschaften:

a) in dem Herzogthum Cleve, in der Grafschaft Mark, in dem Erbfürstenthum Münster und in den Abteyen Essen, Werden und Elten, durch eine Regierung zu Münster; und

b) im Erbfürstenthum Paderborn, durch eine Regierungs-Deputation zu Paderborn

bewirkt werden, und sollen diese beiden Landes-Justiz-Collegien mit jenen in den ältern Staatsgebieten ganz gleichgestellt sein. (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1882.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Münster hat am 30. Sept. ej. m. die Publikation des oben angezeigten Patentens verordnet.

---

28a. Münster den 19. September 1803. (Freies Brandweinbrennen. Conf. 12. 15 a. 16 a.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

---

29. Berlin den 8. October 1803. (Y. g. Handwerks-Mißbräuche.)

Königl. preuß. General-Direktorium.

Das unter den Buchdruckergesellen bestehende, sogenannte Postuliren der von ihren Meistern losgesprochenen Lehrlinge, wodurch diesen von den Ersteren besondre-Gesellen-Rechte beigelegt werden wollen; wird als ein fern nicht mehr zu duldbender Handwerksmißbrauch, unter Strafanndrohung gegen die denselben weiter ausübenden Gesellen, und gegen die ihn gestattenden Inhaber von Buchdruckereien verboten. (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1895.)

30. Münster den 17. October 1803. (A. c. g. Gymnastische Künstler.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Auf Allerhöchsten unmittelbaren Befehl Sr. Königl. Majestät, sollen, in Berücksichtigung der durch Ausübung gymnastischer und äquilibrischer Künste unter freiem Himmel, erzeugt werdenden Veranlassungen zur Gefährdung der Sittlichkeit und der Gesundheit der Unterthanen, dergleichen concessionirte Künstler angehalten werden, diese ihre gymnastischen und äquilibrischen Darstellungen, und zwar nur in den Grenzen ihrer Concession, in bedeckten Buden oder in andern umschlossenen Räumen zu bewirken; alle persönlich nicht concessionirte Kunst- und Marionetten-Spieler, Bären-Leiter ic. aber nicht geduldet werden. (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1883.)

---

31. Berlin den 17. October 1803. (H. 2. d. Strafen wegen Cassen-Defekten.)

Der königl. Großkanzler.

Mittheilung an die königl. Regierung zu Münster, einer am 15. c. m. erlassenen königl. Cabinets-Ordnung, wodurch wegen der zulässigen Entlassung derjenigen Offizianten bestimmt worden, welche, nach Abfluß ihrer gesetzlichen Strafzeit, in Rücksicht des Ersatzes der von ihnen gemachten Defekte detinirt werden, nebst Anweisung zur jedesmaligen Berichterstattung in solchen Fällen. — (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1899.)

---

32. Berlin den 31. October 1803. (Y. g. Vaccination.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Festsetzung eines allgemein, von sämtlichen Obrigkeit, Medizinal- u. a. Personen, bei Impfung der Schutzblättern zu befolgenden Reglements.

Bemerk. Durch Allerhöchste Deklaration und Erweiterung des vorangezeigten Reglements, d. d. Berlin den 13. October 1804, ist bestimmt worden, daß die Vac-